

Aktueller Aufsatz von Johannes Wertenbruch zum Thema „Virtuelle Gesellschafterversammlung der GmbH nach DiREG und der Personengesellschaft nach MoPeG“ in GmbHR 2023 (Heft 4), 157-168¹

Abstract:

1. Der in der Neufassung des § 48 Abs. 1 GmbHG geregelte Versammlungsbegriff der GmbH erfasst sowohl die Präsenzversammlung als auch die virtuelle Versammlung, zu der auch die Hybrid-Formate zählen (Rz. 2 ff.). Die Präsenzversammlung ist allerdings das Regelformat des neuen GmbH-Rechts (Rz. 7). Die für GmbH-Gesellschafterversammlung geltenden Einberufungsvorschriften (§§ 49 ff. GmbHG) und die anerkannten Grundsätze in Bezug auf die Leitung der Versammlung und die Feststellung von Gesellschafterbeschlüssen durch einen Versammlungsleiter gelten entsprechend für die virtuellen Versammlungsformen (Rz. 4 ff.)
2. Wird das für die virtuelle Gesellschafterversammlung der GmbH bestehende Textform-Zustimmungserfordernis des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG nicht eingehalten, so sind die gefassten Gesellschafterbeschlüsse grundsätzlich nichtig (Rz. 10). Eine bei Beginn der Gesellschafterversammlung noch fehlende Textform-Zustimmung kann nach dem Rechtsgedanken der §§ 129, 129a, 278 Abs. 6 Satz 1, 496 ZPO durch Erklärung der Zustimmung zu Protokoll ersetzt werden (Rz. 11 f.). Nicht ausreichend ist allerdings insoweit eine rügelose Teilnahme an der Versammlung (Rz. 13).
3. Wird eine Präsenzversammlung als Regelformat durchgeführt, so steht einem Gesellschafter, der aus einem nicht zu vertretenden Grund an der Teilnahme gehindert ist, im Regelfall kraft gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht ein Anspruch auf audiovisuelle Zuschaltung zu (Rz. 14 ff.)
4. Für die Verabschiedung von Satzungsbestimmungen bezüglich der Durchführung von virtuellen Gesellschafterversammlungen ist nach § 53 Abs. 2 GmbHG eine Dreiviertelmehrheit erforderlich; das Einstimmigkeitserfordernis des § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG greift insoweit nicht Platz (Rz. 17 ff.).

¹ Der Aufsatz ist ebenso wie das gesamte Heft 4 der GmbHR bei Juris abrufbar.

5. Auch bei der Personengesellschaft sind virtuelle Gesellschafterversammlungen generell zulässig. Das Regelformat ist aber auch im Recht der Personengesellschaften die Präsenzversammlung (Rz. 23 ff.). Die in § 109 Abs. 2 HGB n.F. geregelte Einberufungsbefugnis geschäftsführenden Gesellschafters der OHG/KG erstreckt sich – in Übereinstimmung mit der Rechtslage bei der GmbH, AG und Genossenschaft – nicht auf die Festlegung des Versammlungsformats (Rz. 23 ff.). Bei allen Formen der Personengesellschaft (einschließlich GbR) erfordert die Durchführung einer virtuellen Versammlung grundsätzlich die Zustimmung aller Gesellschafter, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält (Rz. 35 ff.).

6. Versammlung i.S.d. § 13 Abs. 1 Satz 2 UmwG ist bei der GmbH und bei den Personengesellschaften auch eine virtuelle Versammlung, sofern dieses Format in Bezug auf den zu fassenden Umwandlungsbeschluss nach dem Recht der betreffenden Gesellschaft zulässig ist (Rz. 20 f., 30).